

2. Für den Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage verneint:

Sind Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004 dahingehend auszulegen, dass die Beförderungsverweigerung gegen den Willen des Fluggasts auch von dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen gegenüber dem Fluggast mit Wirkung zulasten des ausführenden Luftfahrtunternehmens zum Ausdruck gebracht werden kann, das mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen eine Code-Share-Vereinbarung den Flug betreffend abgeschlossen hat?

(¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. 2004, L 46, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am
2. September 2022 — Die Länderbahn GmbH DLB u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-582/22)

(2022/C 441/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Die Länderbahn GmbH DLB, Prignitzer Eisenbahn GmbH, Ostdeutsche Eisenbahn, Ostseeland Verkehrs GmbH

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Verfahrensbeteiligte: DB Netz AG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 56 Abs. 1, 6 und 9 der Richtlinie 2012/34/EU (¹) dahin auszulegen, dass eine Entgeltregelung auch dann tauglicher Beschwerdegegenstand sein kann, wenn der Geltungszeitraum für das zu überprüfende Entgelt bereits abgelaufen ist (Beschwerde gegen ein sogenanntes Altentgelt)?
2. Wenn Frage 1. mit Ja beantwortet wird: Ist Art. 56 Abs. 1, 6 und 9 der o.a. Richtlinie dahin auszulegen, dass die Regulierungsstelle bei einer ex-post-Kontrolle von Altentgelten diese mit ex-tunc-Wirkung für unwirksam erklären kann?
3. Wenn Fragen 1. und 2. mit Ja beantwortet werden: Lässt die Auslegung des Art. 56 Abs. 1, 6 und 9 derselben Richtlinie eine nationale Regelung zu, die eine Möglichkeit der ex-post-Kontrolle von Altentgelten mit ex-tunc-Wirkung ausschließt?
4. Wenn Fragen 1. und 2. mit Ja beantwortet werden: Ist Art. 56 Abs. 9 jener Richtlinie dahin auszulegen, dass die dort vorgesehenen Abhilfemaßnahmen der zuständigen Regulierungsstelle auf Rechtsfolgenrechte dem Grunde nach auch die Anordnung der Rückzahlung von rechtswidrig erhobenen Entgelten durch den Infrastrukturbetreiber eröffnen, obwohl Rückzahlungsansprüche zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber auf dem Zivilrechtsweg eingefordert werden können?

5. Wenn Frage 1. oder 2. mit Nein beantwortet wird: Ergibt sich ein Beschwerderecht gegen Altentgelte jedenfalls dann aus Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), wenn ohne eine Beschwerdeentscheidung der Regulierungsstelle nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-489/15 ^(?) (Urteil vom 9. November 2017) eine Erstattung von rechtswidrigen Altentgelten nach den Regelungen des nationalen Zivilrechts ausgeschlossen ist?

(¹) Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) (ABl. 2012, L 343, S. 32).

(²) EU:C:2017:834, CTL Logistics.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 5. September 2022 — QM gegen Kiwi Tours GmbH

(Rechtssache C-584/22)

(2022/C 441/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Revisionskläger: QM

Beklagte und Revisionsbeklagte: Kiwi Tours GmbH

Vorlagefragen

Ist Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 ^(¹)

1. dahingehend auszulegen, dass für die Beurteilung der Berechtigung des Rücktritts nur jene unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände maßgeblich sind, die im Zeitpunkt des Rücktritts bereits aufgetreten sind,
2. oder dahingehend, dass auch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen sind, die nach dem Rücktritt, aber noch vor dem geplanten Beginn der Reise tatsächlich auftreten?

(¹) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. 2015, L 326, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 16. September 2022 von Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 6. Juli 2022 in der Rechtssache T-388/19, Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres/Parlament

(Rechtssache C-600/22 P)

(2022/C 441/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres (vertreten durch Rechtsanwälte P. Bekaert, S. Bekaert und G. Boye)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäisches Parlament, Königreich Spanien